

**Positionspapier zum
Handlungskonzept zur Implementierung eines Controllings im Amt für Jugend,
Schule und Sport
zur Vorlage beim Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Schwerin**

Grundsätzlich wird der Prozess zur Umsetzung des Controllings und der Qualitätsentwicklung im Bereich HzE der Stadt Schwerin seitens der freien Träger begrüßt. Hierbei sollte aber berücksichtigt werden, dass das bisherige Umsetzungsmodell für ambulante Hilfen qualitativ und quantitativ ein Erfolgsmodell darstellt. Die gestiegenen Kosten für Hilfen werden nicht durch die freien Träger verursacht, sondern sind notwendige Reaktionen des öffentlichen Trägers auf gestiegene Bedarfe der Familien in der Stadt im Bereich Hilfen zur Erziehung. Aus Sicht der freien Träger sollte es in allen Diskussionen daher eher um die inhaltliche Weiterentwicklung dieses Erfolgsmodells (einheitlicher Fachleistungsstundensatz, Budgets, Fachkräftegebot, sozialräumliche Arbeit) gehen! Es darf grundsätzlich nicht nur um Kontrolle oder einseitige „verordnete“ Dienstleistungsorientierung gehen. Öffentliche und freie Träger sollten gemeinsam als Dienstleister für die hilfesuchenden Familien agieren. Aus diesem Grunde bitten wir um Beachtung nachfolgender Prämissen zum Handlungskonzept:

1. Sozialräume müssen in ihrer Größe, Lage und Inhalt klar definiert werden, um arbeitsfähig zu werden.
2. Eine konkrete Bedarfsformulierung seitens des öffentlichen Trägers ist notwendig, um passgenaue Angebote hierfür erstellen zu können. In diesem Zusammenhang müssen auch die präventiven Angebote, welche zusätzlich zu den Hilfen zur Erziehung installiert werden, spezifiziert werden.
3. Fallarbeit benötigt einen, den Bedingungen angepassten Arbeitsumfang, um die geforderte große Methodenvielfalt auch tatsächlich in die Arbeit einbringen zu können!
4. Wenn Frühe Hilfen und sozialräumliche Angebote effektiv als präventive Angebote für Hilfen zur Erziehung verstärkt zur Verfügung stehen sollen, werden frühzeitig klare verbindliche Aussagen zur weiteren Finanzierung und Koordination benötigt. Ebenso ist eine genaue Differenzierung zwischen Entstehung eines Problems und deutlich werdenden Bedarfen notwendig, um in diesem Zusammenhang die Wirkung der Frühen Hilfen auf eine evtl. Kostendämpfung bei Hilfen zur Erziehung überhaupt bestimmen zu können.
5. Einer Änderung der bisher positiven partnerschaftlichen Zusammenarbeit hin zu einem „Dienstleistungsverhältnis“ stehen wir skeptisch gegenüber und können diese Entwicklung gerade nach der gemeinsamen Aufarbeitung der Ereignisse eines Todesfalles in der Stadt innerhalb des Falllabors und deren Ergebnisse auch in Bezug auf den „Kronberger Kreis“ mit Professor Wolff und Dr. Kai Biesel überhaupt nicht nachvollziehen! („Qualität und Qualitätssicherung kann nur im Dialog mit den freien Trägern und den Klientinnen und Klienten gelingen. ...“ Handlungskonzept Seite 1!)
6. Qualität sollte nicht nur ein Schlagwort sein. Die Dienstleister arbeiten nach hohen Qualitätsstandards. Multiprofessionelle Teams sind ein Qualitätskriterium.
7. Rahmenvereinbarungen müssen nicht gekündigt werden, sie können auch inhaltlich, insbesondere die Entgeltvereinbarung, angepasst werden.
8. Nach § 79a SGB VIII darf im Rahmen der Qualitätsentwicklung die Gefährdungseinschätzung nach § 8a nicht außer Acht gelassen werden. Aus dem Handlungskonzept ist hierüber nichts zu entnehmen.

Schwerin den 31. Januar 2013

chul. d. d. k. k.
AWO

Andreas J. J. J.
SoDA - EJ

Andreas Hubert
Caritas